

Gubernial-Kundmachungen.

Circulare des kais. königl. illyrischen Guberniums zu Laibach. (1)

Die vor dem 1. April 1814 über außer Handel gesetzte Baumwoll-Seipianse aufgestellten Konsums-Zahlungsböleten, und zwar auf Mule Twist von Nr. 50 und Water Twist von Nr. 12 abwärts, werden außer Kraft gesetzt.

In Folge des hohen Hofkammer-Dekrets vom 4. d. M. S. 48023 ist im Einverständnisse mit der k. k. Kommerzkommission beschloffen worden, daß von nun an auch in Triest, wo die k. k. Zollverfassung schon mit 1. April 1814 eingeführt wurde, alle noch vor diesem Zeitpunkte über außer Handel gesetzte Baumwoll-Seipianse aufgestellten Konsums-Zahlungsböleten, insofern solche in Gemäßheit der diesfalls unterm 25. September l. J. P. S. 512 kund gemachten neuen Bestimmung auf Mule Twist von Nr. 50 und auf Water Twist von Nr. 12 abwärts lauten, außer Kraft und Wirkung gesetzt sind, und daß daher auch jede bey einer goldkennlichen Revision vorgefundene Partie solcher fremden Baumwollgarne ohne Rücksicht auf den Vorwand eines alten Vorraths, und auf ältere Zahlungsböleten in Zukunft der kontrabandmäßigen Behandlung unterliege.

Laibach am 15. November 1818.

Karl Graf v. Tizaghy,
Landes-Souverneur.

Leopold Freiherr v. Ertel,
k. k. Gubernial-Rath.

Privilegium. (1)

Wir Franz der Erste etc. etc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von dem Franz v. Bernwerth vorgestellt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine Webmaschine mit mehreren sehr nützlichen und zweckmäßigen Vorrichtungen erfunden, er sey nun bereit, diese, bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm zur Ausführung, und Gebrauch hiezu Unsern allerhöchsten Schutz, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere noch einander folgende Jahre, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem allerunterthönigsten Gesuche des Franz v. Bernwerth zu willfahren, und ihm, seines Erben und Cessionarien ein ausschließiges Privilegium auf zehn voneinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu verleihen, und für Unsere Abtaigreiche Böhmen, Galizien und Podomeren, Friaul und Dalmatzen, für die Erzherzogthümer Oesterreich ob und unter der Enns, die Herzogthümer Steiermark, Salzburg und Schlesien, die Fürstgrafschaft Tyrol die gegenwärtige Urkunde auszufertigen, daß er

1. eine genaue Beschreibung, und mit dem verhängten Maßstabe versehenen Zeichnung oder ein Modell der von ihm erfundenen Webmaschine einlege, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfindung, oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der zehnährigen Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn werden.

2. Daß er selbst, nach Ausübung dieses Privilegiums zu eröffnen seyn werden.
3. Daß er selbst, nach Ausübung dieses Privilegiums zu eröffnen seyn werden.
3. Daß, wenn Jemand anderer zu beweisen vermöchte, eine solche, auf dem nämlichen mechanischen Principe beruhende Webmaschine, erfunden, und dieselbe schon früher gebraucht zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden soll.

4. Daß, wenn er dieses Privilegium binnen Fünf und Tag von heute an nicht in Ausübung bringt, oder während der übrigen Zeit ein ganzes Jahr anbezeugt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hienit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wie verordnen zugleich, daß während zehn Jahren von heute an in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in Unserm Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Föhren und Lalmozien in dem Erzherzogthume in Oesterreich ob, und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg, und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol sich außer ihm Febermann enthalten soll, die von ihm erfundene Webmaschine im Websteden nachzumachen, bey Verlust des betrettenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Franz v. Bernwerth verfallen seyn soll.

Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerschärfste Unnade, und eine Geldstrafe von einhundert Dukaten in jedem Uebertretungsfalle treffen solle, wovon die Hälfte Unserm Kerkarium, die andere aber dem Franz v. Bernwerth zufallen, und unabsichtlich, durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden soll.

Das meines Her ernstlich. Zur Urkund dessen 16.

Wien den 10. Sept. 1818.

Bundmachung wegen einer bey dem Triester Kammeralschranke erledigten Amtschreibers Stelle mit 300 fl. Gehalt.

Bei dem Kammeralschranke in Triest ist eine Amtschreibersstelle mit dem Gehalte jährlichen 300 fl. in Erledigung gekommen. Alle jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben bis 16. Dezember d. J. ihre Eigenschaften, theoretischen und praktischen Kenntnisse im Rechnungsfache, ihre untadelhafte Betragen, und ihre Kauzionsfähigkeit für den Fall der Verrichtung legal auszuweisen, und ihre diesfälligen Gesuche binnen obiger Zeit bey dem k. k. kaisersländischen Subernium zu Triest einzulegen.

Welches auf Befehlen des besagten k. k. Suberniums vom 30. d. M. J. 22120 zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Von dem k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 13. November 1818.

Jozef Kaiser, k. k. Subernial-Sekretär.

Circulare des kais. königl. illyrischen Suberniums zu Laibach. (3)

Der Lagerzins für die den Zeitraum von Einem Monat überfließende Einfagerungszeit wird mit Einem Pfennige für jeden Wiener Zentner, und jeden Faß unter einem Decken bestimmt.

Zur Erleichterung des Handels im Allgemeinen ist zufolge hohen Hofkammerbetrags vom 23. d. M. Zahl 4548 im Einverständnisse mit der k. k. Kommerz-Hofkammer beschlossen worden, die durch das mit dem Circulare vom 4. Februar 1817 Nr. 1184 bekannt gemachte hohe Hofbetrags vom 20. Jänner 1817 Zahl 2548 auf die ursprüngliche Ausmaß vom Jahre 1788 zurückgeführten sämtlichen Niederlagengebühren in der Art festzusetzen, daß es zwar noch ferner bey den bisherigen drey Respekt-Lagen zu verbleiben, und eben solcher bisherige Lager-Zins von Zwanzig Pfennigen täglich für jeden Wiener Zentner, und jeden Faß unter einem Decken bey allen jenen Waaren, welche nur durch ein Monat in den sämtlichen Magazinen eingelagert blieben, noch ferner einzutreten habe; daß jedoch dagegen für die den Zeitraum von Einem Monat überfließende Einfagerungszeit der Lager-Zins nur mit Einem Pfennige für jeden Wiener Zentner, und jeden Faß unter einem Decken einzukommen sey.

Diese Bestimmung hat vom Tage der Bundmachung in der Art in Wirkung zu treten, daß alle schon vor diesem Zeitpunkte zu den Aemtern gelangten, und dafelbst eingelagerten Waaren bis zum Tage der Bundmachung nach den bis dahin bestehenden Vorschriften zu behandeln seyn.

Laibach am 7. Dec. 1818.

Karl Graf v. Jngazby,
Landes-Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Friel,
k. k. Subernial-Rath.

P r i v i l e g i u m . (3)

Wir Franz der Erste: Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von dem Joseph Jäckel Strenggussfabrikanten zu Bayreuth in Böhmen vorgestelt worden, er habe mit Mühe und vieler Mühe und Kosten die Erfindung gemacht, Glas ohne Potrasche und deren Surrogate als: Asche Borax, Soda, Glaubersalz, Salpeter, Weinslein, Borax, Vitriol, Kreide, Bleigraße, Bleiweiß, Wenzig und lohne Bienoxide und selbst den gewöhnlichen Benzol an Kochsalz abgerühret, ohne Salze zu erzeugen.

Er sey nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig, und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publicums auszuführen, wenn Wir ihm auf diese Erzeugungsart des Glases hiezu Unsere allerhöchsten Satz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nach einander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen: so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem a. u. Gesuche des Joseph Jäckel zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Cessionarien ein ausschließendes Privilegium auf zehn nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu verleihen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Slavonien und Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlessen, die Markgrafschaft Mähren und die gefürstete Grafschaft Tyrol, die gegenwärtige Urkunde auszufertigen, daß er

1. eine genaue Beschreibung der von ihm erfundenen Erzeugungsart des Glases einlege, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfindung, oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder einer Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen habe, und entweder in einem solchen Falle oder nach Verlauf der zehnjährigen Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen sey wird.

2. Daß er selbst, nach Ausgange dieser zehnjährigen Frist, seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich bekannt mache.

3. Daß, wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, sich dieser im Wesentlichen nicht verschiedenen Erzeugungsart des Glases schon früher bedient zu haben, dieses Privilegium für erloschen oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle.

4. Daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringet, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, daselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiezu aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm a. g. verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir beordnen zugleich, daß während zehn Jahren, von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie und insbesondere in Unsern Königreichen Böhmen, Galizien und Lodomerien, Slavonien und Dalmatien, in dem Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlessen, in der Markgrafschaft Mähren und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol, sich außer ihm jedermann enthalten solle, die von ihm erfundene Erzeugungsart des Glases im Wesentlichen nachzuahmen, bey Verlust des betretenen Materials und alles dazu gekrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Joseph Jäckel verfallen sey soll. Wie denn auch dem Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere a. b. Uygabe und eine Geldstrafe von einhundert Dukaten in jedem Uebertretungsfall treffen soll, wovon die Hälfte Unserem Aerarium, die Andere aber dem Joseph Jäckel zufallen; und unnachlässlich durch das im Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Zirkelamt eingetrieben werden solle.

Das meinen Wir ernstlich etc. Zur Urkunde dessen etc.

Wien am 7. Juny 1818.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

B e s t a n n t w a c h u n g . (2)

Von dem k. l. Städte- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Senate über Ansuchen des Dr. Anton Stadner als Kurator der liegenten Verlassens

Laus des am 11. Dezember 1816 verstorbenen Karl Gottfried Sanderhansen, Buchhalter der Lorenz Anton Röhlich'schen Handlung in die Erörterung des allfälligen Verlasspaffinstandes genehmigt worden; daher alle jene, welche auf diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den Siebenten December k. J. Früh 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmten Tagessitzung so gewis anzumelden, und geltend zu machen haben, als im Widrigen sie sich die Folgen des §. 814 b. S. B. selbst zuschreiben müßten.

Laibach den 27. Okt. 1818.

Konkurs-Edikt. (3)

Vom dem k. k. Stadt und Landrechte, und damit vereinten Kriminal-Verfallens- und Wechselgerichte, dann Seefiskusale erster Instanz in Züme wird hiemit bekannt gemacht: Es seye bei diesem Verichte die Einreichungsprotokollistenstelle mit dem jährlichen anklebenden Behalte von 600 fl. in Erledigung gekommen. Alle jene, welche sich um diesen Posten zu bewerben gedenken, haben sich nicht nur mit der Qualifikation zu dem offenen Dienstposten eines Erbschreibens-Protokollisten, sondern auch mit den Lebens- Alters- und Localitäts-Zeugnissen, dann noch über die vollkommene Kenntniß der deutschen, und italienischen Sprache auszuweisen, und ihre dießfälligen belegten Gesuche längstens bis 15. nächstkommenden Monats December bei diesem k. k. Stadt und Landrechte zu überreichen, als widrigens nach Verlauf dieser Frist auf die spätere Gesuche kein Bedacht genommen wird.

Züme den 26. October 1818.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Verlautbarung. (2)

Die am 11. Sept. d. J. in Krainburg abgehaltene Versteigerung der Ruinen des vorwähligen Karuziner Klosters zu Krainburg hat das hohe k. k. Externum nicht bestätigt, und mit Verordnung vom 3. Nov. l. J. Nr. 13185 eine neuerliche Sijtazion auszusprechen befunden.

Die dießfällige neuerliche Versteigerung wird daher in Gemäßheit dessen sam 10. Dez. l. J. in den Vermittlungs-Amtskunden in der Kanzley der B. O. Kieselstein Satz finden und es sind hiebei folgende Bedingungen vorgeschrieben:

1. Daß sich über diese Versteigerung die Notifikation hoher Landesstelle vorbehalten werde.
2. Daß der Ersteher sogleich bey der Sijtazion ein Drittel des ausgefallenen Meistbotes, den Rest aber längstens binnen 14 Tagen nach erfolgter Notifikation des hohen Externums um so gewisser zu erlegen habe, als widrigens nicht nur das erlegte Drittel verfallen, sondern auch mit dem nachmaligen Verkaufe der Ruinen unter der gleichen Sijtazions-Bedingnissen auf Gefahr und Kosten des Ersterhers vorgenommen werden solle.
3. Daß der Ersteher verpflichtet seyn solle die erstandenen Ruinen sogleich niederzureißen oder achbrig bedecken zu lassen.

Hievon wird hiemit die allgemeine Verlautbarung gemacht, und es werden alle jene, welche die in der Rede stehenden Ruinen, sammt dem Terrain auf welchem dieselben stehen an sich zu bringen wünschen, am obbestimmten Tage und Stunde zu dieser Versteigerung zu erscheinen hiemit eingeladen.

k. k. Kreisamt Laibach am 15. Nov. 1818.

Bermischte Verlautbarungen.

Verlautbarung: Nachricht. (1)

Vom dem Verwaltungsamte der Kommerzialherlichkeit Welles wird bekannt gemacht, daß am 21. k. J. Vormittags um 9 Uhr in der dießherrschastlichen Amtskanzley die Wiesen Puezart, Dobie, und Bedinja, dann Alpen Bloes, ribjehova Planina, Rasettene,

weßt noch andere Gründe auf zwei Jahre, nämlich seit 1. Nov. 1818 bis letzten Oct. 1820 mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden, wozu die Nachkuffigen mit dem Besatze vorgeladen sind, daß denselben frey steht, die Pachtbedingn. so zu den gewöhnlichen Amtshänden täglich hievort einzusehen.

Kammeralherrschaft Weltes am 16. Nov. 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte Kreuthberg im Loibacher Kreise wird hienit bekannt gemacht: Es habe die dem Johann Stopper gehörig gewesene dem Oate Bartlachlein dienfbare, im hiesigen Gerichtsbezirke, in der Pfarre Aich und Untergemeinde Schermshagl sitzende vom Seine dessen Bruders Anton Stopper wegen schuldiger Erbabschiebung pr. 99 fl. 30 kr. U. E. sammt Interessen und Unkosten in die Execucion gezogen: auf 943 fl. gerichtlich geschätzte halbe Kaufrechtshube samt Zugehör den der hierüber abgehaltenen letzten Zeils Bierhangs-Lagsung laut Exigations-Protokoll des 31. August d. J. Premas Bonopotisch als Weisbriether pr. 1002 fl. käuflich erstanden: die im gedachten Exigations-Protokoll eingegangenen Bedingnisse der Zahlung aber keineswegs zugehalten; so wird auf weiteres Anlangen des Herrn Gregor Mathias Drenwig in Laibach als Exeuctor der auf dem ersten Zuge intabulirten Schuldpost im Betrage von 510 fl. U. E. sammt Nebenverbindlichkeiten vereint mit den übrigen intabulirten Schuldigern gedachte Hube gemäß 328 S. 2. G. D. auf Gefahr und Liden des Weisbriethers Premas Bonopotisch argerdings mit Auberäumung einer einzigen Tagelohnung öffentlich feilgeboten, und dieselbe, wenn sie nicht um die obige Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, hieben auch unter derselben käuflich hindangegeben, und zu diesem Ende der 21. des nächstkommenden Monats Dejember 1818 Vormittag von 9 — 12 Uhr im Orte des Realitäts hiedach bestimmt.

Wozu die Kaufliebhaber hienit eingeladen sind.

Kreuthberg am 23. November 1818.

Amortisations-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Thura und Kolltenbrunn zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über bittliches Ansuchen des Jakob Wabnig als Erkläser des Lukas Jerantschitsch'schen zwey halben Hoffstüke, in die Ausfertigung des Amortisations-Edikt hinsichtlich des von den Eheleuten Lukas und Agnes Jerantschitsch am 2. July 1803 ausgegebenen, an den Herrn Franz Gregoris lautenden am 4. July n. J. auf die den Schuldner eigenthümlich gewesenen der Staatsfondherrschafft Kolltenbrunn sub Urb. 260 und 262 zinsbaren Hoffstüke intabulirten Schuldscheines pr. 2000 fl. dann des dießfälligen zwischen den oberwähnten Schuldten Eheleuten und dem Schuldiger Herrn Franz Gregoris wegen dieser Schuld pr. 2000 fl. bey dem Obergerichte der Staatfons herrschafft Kolltenbrunn am 27. Jänner 1806 geschlossenen, und am 13. April 1807 auf die nächstigen Hoffstüke intabulirten Vergleichs gewilliget worden: Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsittel einen Anspruch auf diese zwey intabulirten Urkunden zu machen berechtiget zu seyn glauben, anzuweisen, diese ihre Rechte binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und 3 Tage so gewiß geltend zu machen, als im übrigen der Schuldbrief sowohl, als der gerichtliche Vergleich am weiteres Anlangen des Jakob Wabnig für gelistet erklärt, und in die zu bittende Extabulation gewilliget werden solle. Laibach den 15. April 1818.

Executive Versteigerung von Wein, Weinskiffen und 4 Röhren. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Ruvertsdorf wird über erfolgte Delegation des hochblölichen k. k. Stadt- und Landrechts in Laibach hienit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Frau Maria Anna Freyin von Juritsch geborenen von Zichtenau wider Herrn Joseph Stenhorren von Juritsch Inhaber des Oats Strugg wegen an Lebens-Unterhalt schuldigen 300 fl. c. s. c. mit Bescheid vom 20. October l. J. in die executive

Freisicherung der dem Herrn Schuldaer gehörigen auf 400 fl. gerichtl. geschätzten Gegenstände als: 50 Landmetze Wein von der Rebsung des Jahres 1817, dann 10 eiserne mit eisernen Ketten beschlagene Benzäßer und 4 Käse gewidmet worden, zu deren Versteigerung der 17. Dez. 1818 dann 16. Jänner und 16. Febr. 1819 jedes nahe Vormittags 9 Uhr im Orte Strugg mit dem Versteigerer bestimmt wurde, daß die erlöbten Eigenhände, Falls sie bey der ersten oder zweyten Versteigerung nicht um den Auktionspreis oder darüber angebracht würden, bey der dritten und letzten auch unter dem Schätzwertig werden hindangegeben werden.

Delegirtes Bezirksgericht Rupertsdorf am 16. November 1818.

A u d w a n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Rastendorf wird dem Matthäus Uratenaus Krämer, mittels gegenwärtigen Ediktes erinnert: Es habe wider ihn bey diesem Gerichte der Joseph Semlak von Reichenburg unter Vertretung des Justizräth Herrn Alois Wolack wegen Mißthaltung der bey diesem Gerichte deponirten, und mit Verbothe belegten 75 fl. R. W. Klage angebracht, und um die rechtliche richterliche Hilfe gebeten, worüber verordnet wurde, daß beyde Theile den 19. f. R. Dez. 1818 um 9 Uhr Frühe vor dieses Bezirksgericht in Folge der Gerichtsordnung erscheinen sollen. Das Gerichte dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt, und, da derselbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung, und auf seine Gefahr und Unkosten den Herrn Franz Gemen, Steuereinnnehmer zu Rastendorf, als Kurator befohlen, mit welchem die angebrachte Mißthaltung aufgeführt, und entschieden werden wird. Der Matthäus Uratenaus wird dessen hiemit zu dem Ende erinnert, damit er zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachbar zu machen, und überhaupt die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung als dienlich findet; widrigenfalls er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben würde.

Bezirksgericht Rastendorf am 23. Okt. 1818.

Konkursions - Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weissenfels wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen davon Kenntniz, hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte hierlandes befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des im Markte Weissenfels behauften Drittelhüblers Seligian Erbsch gewilliget worden.

Daher wird Febermann, der an den erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubet, hiemit erinnert, bis 24. Dezember l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer schriftlichen Klage wider den Substitut Sibben, Mahl- und Seemann im Markte Weissenfels als Vertreter der Seligian Erbsch'schen Konkursmasse bey diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; widrigenfalls nach Verlesung des vorbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten hierlandes befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Konkursanspruch gebühret, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgerichtet wäre, also daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Konkursanspruchs Eigentums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Hatten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht der Herrschaft Weissenfels zu Kronau den 12. Nov. 1818.

Bretter - Verkauf. (1)

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Staatsherrschaft Freudenthal wird hiemit inbegriffen gemacht, daß die dießherrschafftlichen Zehndbretter, nämlich zu Freudenthal:

	108	Stüde Pfofen
	358	" Bodenbretter
	567	" Latifane do.
	55	" Orbindre Bretter
	137	" Leisten
<hr/>		
Bann zu Wigau	203	- Bodenbretter
	1470	- Latifane
	2057	- Orbindre do.
	52	- Leisten

und zwar zu Freudenthal am 14. zu Wigau, hingegen am 15. k. M. Dez. jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags nach Zuhren den Meistbietenden gegen gleiche baare Bezahlung werden verkauft werden.

Verwaltungsamt Freudenthal am 18. Nov. 1818.

B e r u f u n g (2)

der Geschwister Joseph und Mina Letnar'schen Verlass - Ansprecher.

Jene, die auf den Verlass der Geschwister Joseph und Mina Letnar, von Gedusch einen Anspruch haben, werden ihre Ansprüche am 5. Dez. d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte so gewiß zu Protokoll zu geben haben, als widrigens der Verlass geschlossen, und dem erklärten Erben eingewantwortet werden würde.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Mintendorf am 29. Okt. 1818.

B e k a n n t m a c h u n g (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Neustadt wird bekannt gegeben, es haben alle jene, welche aus was immer für einem Grunde an den Verlass des in der Vorstadt Randls verstorbenen Johann Ruzhlin eine Forderung zu stellen haben, am 30. Nov. d. J. Frühe 9 Uhr in dieser Amtskanzley zu erscheinen.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Neustadt am 18. Okt. 1818.

Mayerhof Logna (2)

Eine halbe Stunde von Neustadt entfernt, wird den 1. Dez. k. M. aus freyer Handuktion verkauft werden. Die Ansaat dessen ist 35 Morgen, eigene Wäldung und etwas eigenen Zehnd, einen Obstgarten, eine doppelte Herden von 18 Ständ, das Haus Nr. 1. mit 5 Zimmer, 2 Keller, Nr. 17 2 Zimmer und 1 Keller, 2 Stallungen, 1 Wagenschuppen, Dreschboden sammt Kammer zum Getraid aufheben, gegen 5 proc. können 2000 fl. auf dem Gut liegen bleiben.

Neustadt den 18. Nov. 1818

Anton Idger, Kupferschmid.

Bei Joseph Sassenberg, Buchdrucker am alten Markt No. 155 ist zu haben:

Standes - Ausweise, über die von der Bezirksobrigkeit assentirt gewordene Diesterbe - Mannschaft.

Standes - Ausweise, über die bei der Bezirksobrigkeit auf Urlaub befindliche Mannschaft, dann

Widmungsrollen etc.

Bermischte Verlautbarungen.

M a c h t. (1)

Im Hause auf dem Schulplatze Haus Nr. 295 ist ein schöner trockener Weinkeller mit oder ohne Fässer täglich zu vergeben. Um das Mehrere ist sich im nähmlichen Hause zweiten Stocke zu erkundigen.

F e i l d i e t h u n g s - E d i k t. (1)

Am 26. Okt., 26. Nov. und 23. Dez. 1818 früh um 9 Uhr wird die von Johann Berschisch von Petersdorf wegen schuldigen 75 fl. c. s. c. in die Execution gezogene, auf 322 fl. gerichtlich geschätzte halbe Kaufrechtshube des Mathias Gradel von Petersdorf daselbst mit dem Anbange des §. 326. der A. O. Ord. veräußert werden.

Die Hypothekens- und Bedingnisse liegen in dieser Amtskanzley.

Bezirksgericht Krupp am 25. Sept. 1818.

Bei der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Einberufung der Johann Stübigenen Gläubiger und Erben. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weiperters haben alle jene, welche auf den Nachlaß des am 7. August 1809 mit letztwilliger Anordnung verstorbenen Johann Stübigenen gewesenem Besitzers einer im Dorfe Kleinodtrava liegenden, der Staatsherrschaft Sittich imbabaren ganzen Hube als Erben, oder als Gläubiger einen rechtlichen Anspruch zu machen gedenken, am 14. Dez. l. J. früh um 9 Uhr in dieser Amtskanzley zur Anmeldung ihrer Ansprüche zu erscheinen; widrigens der Verlaß abgehandelt, und den sich meldenden Erben einantwortet werden wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weiperters am 1. Okt. 1818.

F e i l b i e t h u n g s - E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Gregor Rehrn, die öffentliche Feilbietung, der dem Bartholomäus Dauptersch von Klauz gehörigen, der Kommands St. Peter unter Urb. Nr. 84 imbabaren, und 1050 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube wegen schuldiger 88 fl. 6 kr. c. s. c. im Wege der Execution bewilliget worden. Da nun zur Fortnahme der Versteigerung drei Tagessagen, auf den 22. Dez. l. J., 22. Jänner, und 22. Hornung l. J. 1819 jedesmahl Do mittags um 10 Uhr in der hieserigen Gerichtskanzley mit dem Penfate festgesetzt worden, daß diese Realität, wenn sie weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswert, oder darüber angebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung würde verkauft werden, so haben die Kauflustigen an den obbestimmten Tagen sich bey der Feilbietung alhier einzufinden.

Bezirksgericht Kreuz am 3. Nov. 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte Staatsberrschaft Neustadt wird bekannt gegeben, daß dem 10. Dez. 1818 früh 9 Uhr in dieser Amtskanzley die zur Verlastwasse des Leopold Sparovis gewesenen Leberer gehörigen in der Stadt Neustadt stehenden Häuser Nr. 18 und 22 aus freyer Hand im Wege öffentlicher Feilbietung hindanngegeben werden.

Das Haus sub Nr. 22 besteht aus einem Stockwerke, 6 Zimmer, einer Kammer, zwey Kellern, zwey Küchen, einem großen Gewölbe, einer gewölbten großen, und einer kleinen Lederer-Werkstatt, einem kleinen Hausgarten, und empfiehlt sich besonders zu Führung des Ledererhandwerks, da selbes an dem Flusse Gurf siehet, und mit allen zu diesem Handwerk nöthigen Vorrichtungen und Werkzeugen, als Gruben, Hobungen, Kessel, einem Schiffen, an Lederer Tisß versehen ist.

(Zur Beilage Nro. 94)

Das Haus Nr. 81 besteht aus einem Stockwerke, hat 4 Zimmer, eine Kammer, ein Speisgewölbe, eine Küche, und einem gewölbten Laden; selbes liegt auf dem Platz in der Stadt.

Die Kaufbedingungen können täglich zu den Amtsstunden hiervortz eingesehen werden.
Bezirksgericht Neustadt den 4. Nov. 1818.

General-Kommands Verlautbarung. (2)

In Folge eines herabgelangten kriegsgerichtlichen Rescripts vom 13. Erhalt, am 21. Okt. d. J. Litt. A. Nr. 4659 wird am 20. Jänner künftiges Jahr in den gewöhnlichen Stunden im Markte Lebnitz, Warburger Kreises wegen Versteigerung des daselbst gelegenen Bergpfalz-Magazins Gebäudes eine neuerliche öffentliche Versteigerung unter Vorbehalt der hohen kriegsgerichtlichen Ratifikation abgehalten werden.

Die Bestandtheile dieses zur Herrschaft Laubegg dienbaren, und landemännlichen Gebäudes, von welchem und zwar für das Wohngebäude und ansehnlicher Domänensteuer jährlich 8 fl. zur Herrschaft Laubegg dann für das große Depositorium an Domänenkale 13 1/2, an Kalkkale 26 2/3 fr. nebst den veränderlichen Steuern zum Magistrat Lebnitz entrichtet werden; sind folgende:

A. Das Wohngebäude, welches einen flächen Raum von 63 □ Klaftern einnimmt, und unter der Erde einen Keller auf 100 Stufen, im untern Hofhofe ein großes Zimmer, eine geräumige Küche, dann 3 große Bedrängnisse, wozu im ersten Stocke gassenförmig 4 große gewölbte Zimmer, beiseitig eine große Küche, ein Vorkauf, und 2 Zimmer enthält. Sämmliche Zimmer und Gemächer sind mit guten Böden, Oefen, Fenstern, Thüren und Bratensteinen versehen, das ganze Gebäude ist mit Ziegeln eingedeckt, und im besten Bauzustande befindlich, auch können noch Stücke der Grundmauer noch 2 Stockwerke aufgesetzt werden.

B. Die Backerey, enthaltend die Backstube im flächen Raume von 20 □ Klafter mit 2 Backöfen und einen in der Küche zu schöpfenden Pumpbrunnen, dann die Backstube mit einem flächen Raume in 18 □ Klafter, und endlich die Brodlocher mit einer flächen Raume von 10 □ Klafter, welches Gebäude ebenfalls mit Ziegeln eingedeckt und gut erhalten ist.

C. Die Binderey, enthaltend einen flächen Raum von 14 1/2 □ Klafter und eine daran gemauerte Requisiten-Kammer von 6 1/2 □ Klafter flächen Raume, gleichfalls mit Ziegeln eingedeckt und in gutem Bauzustande.

D. Das rückwärts in Hof liegende in Viered erbante Mehl und Frucht-Depositorium welches einen flächen Raum von 327 □ Klafter einnimmt, mit Kieflstein gepflastert, dann mit eisernen Fenstergittern, und eisernen Balken versehen ist. Dieses Gebäude ist mit Ziegeln eingedeckt und enthält einen mit Brettern wohl versehenen Schupfboden von 300 □ Klafter flächen Raumes.

E. Den Garten welcher 180 □ Klafter misst, und mit 26 gemauerten Pfeilern und mit einer Bretterverhüllung umfassen ist, endlich

F. Den Hof, welcher ein flächen Raume hat von 623 □ Klafter, mit einem Pumpbrunnen versehen, und durch des Nachbarshaus eine 12 Klafter lange, 2 Klafter hohe, und 2 Schuhe dicke Mauer, dann dazugemauerte Pfeiler mit einer Bretterverhüllung eingeschlossen ist.

Zum Andruckpreise dieses im besten Bauzustande befindlichen zu jeder Art von Unternehmung geeigneten Gebäudes, wird per durch unparteiische Schätzung erhobene Werth von 10159 fl. W. W. angenommen, und es muß der bey der Licitazion gemachte Meistbott, von dem Erlöser gleich nach erfolgter hohen kriegsgerichtlichen Ratifikation, baar in die Warburger Haupt-Magazins-Kasse entlegt werden.

Die übrigen Bedingungen werden am Tage der Licitazion eröffnet werden, zu welchen alle sämmtliche Kauflustige hiemit vorgeladen werden.

K u n d m a c h u n g (3)

Kraft welcher zu Jedermanns Wissenschaft gegeben wird, daß Befertigter auf der Spitalstraße neben dem, dem Herrn Wundarzteu Zollner gehörigen Hause

einen Kramladen hat, in welchem allerhand Gattungen Schokolade von ihm verfertigt, und sowohl da, als in seinem eigenthümlichen, auf der St. Peters Vorstadt sub Nr. 18 liegenden Hause um die billigsten Preise zu haben ist.

Lebach den 15. Nov. 1818.

Peter Denzlf.

Feilbiethungs - Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Vondolisch, wird damit bekannt gemacht. Es sey über Aufsuchen des Baron Joseph von Oberlog in die öffentliche Feilbiethung der dem Mathias Doreis zu Asterhörsitz gehörigen; der Herrschaft Vondolisch sub Urb. N. 192 dienbaren, und auf 584 fl. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshufe nebst Wohn- und Wirtschaftsgedäuden, das An- und Zugehör, so geschuldiget 140 fl. nebst Hofkosten bewilliget, und hiezu drei Feilbiethungs-Termine, und zwar der erste am 30. Sept., der zweyte am 30. Okt., und der dritte am 1. Dez. l. J. jedesmahl von 9 bis 12 Uhr im Orte Unterhörsitz mit dem festgesetzt worden, daß, falls diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswertb oder darüber verkauft werden könnte, solte bey der dritten aus unter dem Schätzungswertb hindangegeben werden würd. Dessen alle Kaufstehhaber, vorzüglich aber die in tabulierten Gläubiger zur Sicherung ihrer Rechte mit dem verständiget werden, daß die dreysälligen Verkauftsbedingungen in der diesgerichtlichen Kopie eingesehen werden können.

Bezirksgericht Vondolisch am 23. August 1818.

Weg der zweyten Feilbiethungs - Tagsetzung hat sich kein Kaufstücker gemeldet.

Feilbiethungs - Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Vondolisch Laibacher Kreis wird bekannt gemacht: Es sey auf Aufsuchen des Lorenz Lentner von Dantschu, im Bezirke Kremsberg, Hausgewande St. Helena, in die öffentliche Feilbiethung, der dem Jakob Lauser zu Höttnitz gehörigen, dem Guts Wildenau sub Urb. Nr. 27 dienbaren, und auf 567 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten Kaufrechtshufe nebst Wohn- und Wirtschaftsgedäuden, dann An- und Zugehör, wegen schuldiget 257 fl. nebst Hofkosten bewilliget, und hiezu drei Feilbiethungs-Termine und zwar der erste auf den 28. Sept., der zweyte auf den 28. Okt. und der dritte auf den 28. Nov. 1818. jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittag im Orte Höttnitz mit dem festgesetzt worden, daß, falls diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungs - Tagsetzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, dieses bey der dritten auch unter demselben Hindangegeben werden würde. Daher alle Kaufstücker und vorzüglich die in tabulierten Gläubiger mit dem verständiget werden, daß die dreysälligen Auktions - Bedingungen in dieser Gerichtskopie eingesehen werden können.

Bezirksgericht Vondolisch am 23. August 1818.

N. B. Weg der zweyten Feilbiethung hat sich kein Kaufstücker gemeldet.

U n g e i g e. (2)

Unterzeichneter macht hiemit bekannt, daß bey ihm von heute angefangen, nebst aller Spezerey, Farb-, Eien- und Erlengschmeid - Waaren; um die billigsten Preise auch ein gutes Brennöl um 24 kr. so wie auch Baumöl, und der schönste gewässerte Stockfisch sehr billig zu haben ist.

Johann Bapt. Sittler
am goldenen Anker in der alten Marktstraße.

Amortisations - Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Kottenbrunn, und Thurn zu Raibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Aufsuchen des Lorenz Seroc

und Herrn Andreas Wallitsch Kreditoren-Ausschuß der Eheleute Joseph und Ursula Perschin in die Ausfertigung des Amortisations-Edicts hinsichtlich des von den Eheleuten am 27. Jänner 1795 ausgestellten, zu Gunsten des Gläubigers Martin Blas lautenden auf den na Brune der D. D. R. Komenda Laibach sub Urb. Nr. 20 1/2 zinsbaren Gemeinacker auch unter n 27. Jänner 1795 intabulirten Schuldbriefs pr. 100 fl. Landeswährung sammt 4 proc. Zinsen gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtstitel einen Anspruch darauf zu machen berechtigt zu seyn glauben, anges wiesen, diese ihre Rechte binnen der geschickten Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen, so gewiß geltend zu machen, widrigens dieser Schuldbrief auf weiteres Anlangen für getilgt erklärt, und in die zu bitende Extrabulazion desselben gewilliget werden soll.

Laibach den 4 August 1818.

Amortisations-Edict. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Kastenbrunn und Thurn zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Herrn Dr. Joseph Lusner, Curatoris ad actum der Lorenz Kregerischen Kinder von Kleische in die Ausfertigung des Amortisations-Edicts, hinsichtlich der von den Eheleuten Anton und Maria Graef am 3. April 1783 ausgestellten, am 12. May nächstlichen Jahres auf das in der Kapuziner-Nordstadt adhier sub alt Nr. 57 neue Pro. 36 intabulirten und auf Johann Baptista Derotti lautenden Schuldscheins pr. 100 fl. à 4 procento gewilliget worden: es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtstitel einen Anspruch darauf zu machen berechtigt zu seyn vermeinen, anges wiesen, diese ihre Rechte binnen der geschickten Frist von einem Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß geltend zu machen, widrigens dieser Schuldbrief auf weiteres Anlangen des Lorenz Kregerischen Kindern Kuratorn Herrn Dr. Lusner für getilgt erklärt, und in die zu bitende Extrabulazion desselben gewilliget werden wird.

Laibach, den 17. May 1818.

B e f o n n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaften Kastenbrunn und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Valentin Scherberth wider Thomas Peterlin von Mittergamlitz, wegen laut gerichtliche Bescheid's Urkunde vom 13. Jänner 1817 schuldigen 400 fl. c. s. c. in die erste wie Feilbietung, der dem Schuldner gehöri gen, zu Mittergamlitz gelegenen, dem Beneficio St. Trinitatis sub Urb. Nr. 8 zinsbaren, mit An- und Zugehör auf 1801 fl. 44 kr. geschätzt gehalten Kaufrechts hube sammt Wähele, Gehäus und Fahrnisse gewilliget worden. Da man hiezu drey Feilbietungs-Tagfahungen, als die erste auf den 5. Okt., die zweyte auf den 5. Nov., und die dritte auf den 7. Dez. l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtsfangley mit dem Anhanze bestimmt hat, daß, falls bey der ersten oder zweyten Feilbietungs-Tagfahung Niemand den Schätzungswert oder darüber bieten sollte, bey der dritten Feilbietungs-Tagfahung diese Realität auch unter dem Schätzungswerte hindanngeschehen werden wird, so werden alle Kaufsüßigen, insbesondere die intabulirten Gläubiger hiezu mit dem Besatze vorgeladen, daß die Schätzung und die Lizitations-Bedingnisse täglich in dieser Gerichtsfangley eingesehen werden können.

Laibach den 18. August 1818.

Weder bey der ersten, noch bey der zweyten Feilbietungs-Tagfahung ist ein Anboth gemacht worden.

D a M r i c h t. (2)

Auf eine Herrschaft in Unterfrain, eine Stunde von Neustadt, wird ein Wirtschaft's-Unterbeamte gesucht. Er muß von bester Moralität seyn, Kenntnisse im Rangensache, und vorzüglich in der Landwirthschaft, wie auch im Kinderunterrichte, das ist: in der Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen. Seyn jährlicher Gehalt ist 100 fl. W. M. nebst freyer Kost, Quartier, Wsch, Bett, Licht und Holz. Das Weitere kann im Zeitungs-komptoir erfragt werden.